

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 19.09.2013

Laufende Nummer: 32/2013

Erste Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Erste Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal

vom 06.08.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. 2013 S. 272), in Kraft getreten am 15. Juni 2013, wird die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 22. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachung 11/2012) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

Anstelle eines Grundpraktikums kann auch ein Vorpraktikum abgeleistet werden. Die Regelungen bezüglich eines Grundpraktikums gelten für ein solches entsprechend.

Artikel 2

§ 12 Abs. 4 Satz 4 und 13 Abs. 2 Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden.

Artikel 3

§ 21 Abs. 4 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

In den jeweiligen Prüfungsordnungen können die Möglichkeit eines anwendungsorientierten Projekts in der Hochschule anstelle eines Praxissemesters sowie die Unterstützung bei der Praktikumssuche ausgeschlossen werden.

Artikel 4

§ 22 Abs. 5 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen und der Satz wie folgt neu gefasst:

Der/die betreuende Professor/Professorin oder Fachlehrer/Fachlehrerin erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner/ihrer Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht worden sind und der/die Studierende den Nachweis erbringt, dass er/sie während seines/ihrer Auslandsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erbracht hat.

Artikel 5

§ 22 Abs. 8 wird wie folgt hinzugefügt:

In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann die Ableistung eines Auslandsstudiensemesters aus fachlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Artikel 6

§ 24 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

- a) über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 4 und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs ergebenden Voraussetzungen verfügt und
- b) während der Bachelorarbeit an der Hochschule Rhein-Waal für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist und
- c) über die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher/welche Prüfer/Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 18.09.2013.

Kleve, den 19.09.2013

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz